

Satzung der Gesellschaft für experimentelle Osteologie

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für experimentelle Osteologie". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“ Der Verein wurde am 5. Juni 2016 errichtet und hat seinen Sitz in Göttingen.

Die Verwaltung des Vereins kann von einem anderen Ort der Bundesrepublik Deutschland geführt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Berufs-, Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Osteologie und der Biomaterialforschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eine Vereinigung von Personen, die an der Erforschung des Skelettsystems tätig und dabei bestrebt sind, die osteologische Forschung in ihrer zentralen Bedeutung für die gesamte Medizin, Natur- und Ingenieurwissenschaft weiterzuentwickeln.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks dienen dabei insbesondere auch der Austausch neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse, Arbeitsmethoden und praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet der Osteologie und angrenzender Bereiche dieser Wissenschaft; die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben; die Pflege nationaler und internationaler Beziehungen zu den der Osteologie verbundenen Fachgesellschaften und Arbeitsgruppen; die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; die Auszeichnung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der experimentellen Osteologie, sowie die Auszeichnung von Personen, die sich um die Entwicklung der osteologischen Forschung besonders verdient gemacht haben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinssämtern geschieht ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung des In- oder Auslandes sein, die den Vereinszweck unterstützt und für den Vereinszweck tätig ist.

Die Gesellschaft besteht aus
ordentlichen Mitgliedern,
Juniormitgliedern,
Seniormitgliedern,
Ehrenmitgliedern
fördernden Mitgliedern.

§ 4.1

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die sich beruflich/wissenschaftlich mit osteologischen Fragestellungen beschäftigen (*aus den Bereichen Natur- und Ingenieurwissenschaften, Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Material- und andere technische Wissenschaften, u.a.*).

Das Aufnahmegesuch muss von zwei Mitgliedern befürwortet werden und ist über den Schriftführer schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Ein ordentliches Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Beratungs- und Stimmrecht und ist wählbar.

§ 4.2

Juniormitglieder

Studierende der genannten Disziplinen können Juniormitglieder werden und zahlen einen reduzierten Beitrag. Für sie gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für ordentliche Mitglieder. Sie werden verpflichtet, ihren Eintritt in das Berufsleben oder die Beendigung ihres Studiums anzuzeigen und können nach formlosem Antrag als ordentliche Mitglieder weitergeführt werden. Wird dieser Antrag auch nach einmaliger Nachfrage des Vorstands nicht gestellt, scheiden sie aus der Gesellschaft aus.

§ 4.3

Seniormitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder, die aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden, können auf formlosen Antrag als Seniormitglieder in der Gesellschaft weitergeführt werden. Für sie gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für ordentliche Mitglieder.

§ 4.4

Ehrenmitglieder

Mitglieder oder Persönlichkeiten, die sich um die osteologische Forschung besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Wahl von Ehrenmitgliedern erfordert eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung haben Ehrenmitglieder Teilnahme-, Beratungs- und Stimmrecht.

§ 4.5

Fördernde Mitglieder

Einzelpersonen sowie private und öffentliche Vereinigungen wie Industrieunternehmen, Forschungsinstitute und Arbeitsgemeinschaften, welche die Ziele der Gesellschaft unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Auf Vorschlag aus der Mitgliedschaft beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit über eine Aufnahme und bietet entsprechend die fördernde Mitgliedschaft an. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Beratungsrecht.

§ 4.6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein (*natürliche Personen*) oder durch Auflösung oder Insolvenz (*bei juristischen Personen und Personenvereinigungen*).

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. An die Satzung bleibt das Mitglied bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft gebunden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Ende seiner Mitgliedschaft begründet keinen Entschädigungsanspruch irgendwelcher Art gegen den Verein.

§ 4.7

Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Zwecke oder Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Bestimmungen der Satzung gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung erfordert eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird unter Angabe der Gründe dem ausgeschlossenen Mitglied mitgeteilt.

§ 5

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden für ordentliche Mitglieder und Juniormitglieder von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder und Juniormitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Höhe des Beitrags für Fördermitglieder wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied festgesetzt.

Die Beiträge werden im Einzugsverfahren entrichtet (*andernfalls sind zusätzliche Verwaltungskosten zu entrichten*).

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer/-in
- d) der/die Kassenwart/-in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie maximal fünf weiteren Mitgliedern, die nach Möglichkeit in dem Verein vorhandene, unterschiedliche Fach- und Wissensgebiete repräsentieren sollen. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes sollte die Aufgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Gesellschaft übernehmen.

§ 7.1

Wahl der Mitglieder des Vorstands

Kandidaten für die Ämter im Vorstand werden nominiert:

- a) durch den Vorstand,
- b) durch mindestens 6 Vereinsmitglieder

Die Nominierungen sind bis mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit den Unterschriften der nominierenden Mitglieder und dem schriftlichen Einverständnis des nominierten Kandidaten über den Schriftführer an den Vorstand einzureichen. Für das gleiche Amt darf ein Mitglied nur eine Nominierung unterzeichnen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen aus den Reihen der Mitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatz-

mitglied (*aus den Reihen der Vereinsmitglieder*) für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 7.2

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, die nicht im Rahmen dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat neben der Vertretung des Vereins folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Festlegung des Status der Mitgliedschaft
- c) Erstellung des Jahrestätigkeitsberichtes des Vereins und des Jahresabschlusses sowie deren Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung.
- d) Durchführung und Finanzierung von Aufgaben des Vereins.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder beauftragen sowie Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und die Einladung mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen erfolgt ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Vorstandes übersandt. Einsprüche sind innerhalb von vier Wochen einzureichen. Jedes ordentliche Mitglied kann Einsicht in das Protokoll nehmen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Einmal jährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand durch Schreiben an sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung und, wenn Satzungsänderungen beantragt wurden, mit Darlegung der Änderungswünsche angekündigt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anregungen und Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-mail über den/die Schriftführer/-in einzureichen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch Ehrenmitglieder und Seniormitglieder – eine Stimme.

In dieser Versammlung erstattet der Vorstand seinen Jahrestätigkeits- und der/die Kassenwart/-in seinen/ihren Jahresabschlussbericht.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vor-

standsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, sofern nichts anderes festgelegt oder beantragt ist. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/-in den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung (*einschließlich des Vereinszweckes*) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Die Wahl von Ehrenmitgliedern bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn die Einberufung von 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 8 entsprechend.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8.1

Rechte und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Aufgaben:

Verabschiedung

Diese Satzung wurde von der Versammlung der Gründungsmitglieder des Vereins in **Hann. Münden** am **5. Juni 2016** verabschiedet.

- a) Wahl von Vorstandsmitgliedern,
- b) Beschlussfassung über Geschäftsordnungs- und Satzungsänderungen,
- c) Abnahme des Jahrestätigkeitsberichts des Vorstands und des Jahresabschlussberichts des Kassenwarts/der Kassenwartin,
- d) Festsetzung bzw. Änderungen der Mitgliedsbeiträge,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts/der Kassenwartin,
- f) Wahl von Kassenprüfern
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Diskussion über den nächsten Tagungsort und Tagungsthemen
- i) Beschlussfassung über Ehrungen und Auszeichnungen
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Auflösung des Vereins

§ 8.2

Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Das Protokoll muss innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern zugesandt werden. Geht innerhalb von vier Wochen nach Zusendung kein Widerspruch bei dem Schriftführer der Gesellschaft ein, gilt das Protokoll als von den Mitgliedern genehmigt. Über Widersprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann bei der Mitgliederversammlung nur mit vier Fünftel der anwesenden Mitglieder und mit einer Stimmenzahl, die die Hälfte der Anzahl sämtlicher eingetragener Mitglieder übersteigt, beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, D-53175 Bonn-Bad Godesberg, Kennedyallee 40, die es unmittelbar und ausschließlich wieder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.